

Wahlordnung für das Aufsichtsratsmitglied nach § 31 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Hochschulgesetz

Präambel

In Übereinstimmung mit § 31 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und § 4 Absatz 3 Satz 3 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (UKVO) erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Düsseldorf nachstehende Wahlordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Mitglieds im Aufsichtsrat nach § 31 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HG und § 4 Abs. 3 Satz 3 UKVO.

§ 2 Wahlleitung/Wahlvorstand

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Dekanin oder der Dekan, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter ist eine Prodekanin oder ein Prodekan der Medizinischen Fakultät. Zur Durchführung der Wahl können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzugezogen werden. Gemeinsam bilden sie den Wahlvorstand. Dieser entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter werden durch den Vorstand des Universitätsklinikums bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Vorstand benennt hierzu eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl des Mitglieds im Aufsichtsrat ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 UKVO das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal aus der Medizinischen Fakultät.
- (2) Zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zählen
 1. Professorinnen und Professoren;
 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
 3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.
- (3) Wählbar als Aufsichtsratsmitglied nach § 31 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HG sind die Professorinnen und Professoren aus der Medizinischen Fakultät, die Leiterin oder Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung sind.

§ 4 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Die Wahl ist bekannt zu machen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten schlagen aus dem Personenkreis gemäß § 3 Abs. 3 der Wahlordnung die zu wählenden Mitglieder vor.
- (2) Die Wahlberechtigten werden seitens der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch Aushang aufgefordert, bis zu einer in diesem näher bestimmten Frist Vorschläge für die Wahl des Mitglieds im Aufsichtsrat schriftlich bei ihr oder ihm einzureichen. Der Vorschlag muss den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie den Namen und die Unterschrift des Wahlberechtigten enthalten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf eine Kandidatin oder einen Kandidaten mit seiner Unterschrift unterstützen.

- (4) Wahlvorschläge für das zu wählende Mitglied werden in der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern der Wahlversammlung. Jedes Mitglied der Wahlversammlung darf in dem Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen.
- (5) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten haben vor der Wahl schriftlich die Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Wahl das Mandat annehmen.
- (6) Im Falle eines den Absätzen 1 bis 4 entsprechenden Vorschlags und einer Erklärung im Sinne des Absatzes 5 wird die Kandidatin oder der Kandidat auf die Kandidatenliste gesetzt.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt innerhalb einer Wahlversammlung nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und geleitet.
- (3) Die Einladungen zu der Wahl erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Wahlversammlung abgesandt werden.
- (4) Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7 Amtszeit

Die Wahl des nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieds des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erfolgt für 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Wahlversammlung durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Ist die Wahlversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Wahlvorstand noch auf den selben Tag eine Wahlversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wahlberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ursprünglichen Wahlversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung der neuen Wahlversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Protokoll

Über die gesamte Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 10 Form der Wahl

- (1) Die Wahl findet als Urnenwahl statt.
- (2) Es sind die in der Wahlversammlung verteilten Stimmzettel zu verwenden. Auf diesen ist lediglich der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten von der Kandidatenliste niederzuschreiben.
- (3) Die Wahlberechtigten werden nach ihrer Stimmabgabe aus einer alle Wahlberechtigten führenden Liste gestrichen, um Doppelstimmen zu vermeiden.

§ 11 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Unverzüglich nach der Wahl nimmt der Wahlleiter öffentlich die Auszählung vor und überprüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht mit den den Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzetteln übereinstimmen;
 2. auf denen nichts niedergeschrieben wurde;
 3. auf denen die Namen mehrerer Kandidaten niedergeschrieben wurden;

4. auf denen der Name einer nicht zur Wahl stehenden Person niedergeschrieben wurde;
 5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
 6. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstands festzustellen.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- (2) Kann keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Dort ist gewählt, wer die meisten aller gültigen Stimmen auf sich vereint (relative/einfache Mehrheit). Im Falle einer Stimmgleichheit bei der Stichwahl wird diese bis zu zweimal wiederholt. Bei Stimmgleichheit nach der dritten Stichwahl entscheidet dann das Los.
- (3) Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters findet anschließend gemäß dieser Wahlordnung statt. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter sind diejenigen, die in keinem aller möglichen Wahlgänge und nicht durch Los zum Mitglied im Aufsichtsrat bestimmt wurden.

§ 13 Annahme der Wahl

Die Kandidaten, die nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewählt wurden, nehmen durch mündliche Bestätigung in der Wahlversammlung ihre Wahl an.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt während der Wahlversammlung das Ergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Das Wahlergebnis wird dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und allen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus unverzüglich durch Aushang am Anschlagbrett der Medizinischen Fakultät bekannt gemacht.

§ 15 Einspruch und Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten binnen 7 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses am Anschlagbrett der Medizinischen Fakultät schriftlich bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 16 Stellvertreter(innen) / Nachwahl

- (1) Endet die Amtszeit des gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates vorzeitig, so rückt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach.
- (2) Endet die Amtszeit eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates und dessen nachgerückter Stellvertreterin oder nachgerückten Stellvertreters vorzeitig, findet eine Nachwahl entsprechend dieser Wahlordnung statt.

§ 17 Wirksamwerden und Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit entsprechendem Beschluss des Aufsichtsrates in Kraft.